

ähnlichen Verfahrens, die Garantien eines Gerichtshofes darbieten. Diese Reichsverwaltungsgerichte sind:

- a) das Bundesamt für Heimatwesen für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden<sup>44</sup>;
- b) das durch Richter verstärkte Eisenbahnamt zur Entscheidung über Maßregeln des Reichseisenbahnamtes, deren Nichtübereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen behauptet wird<sup>45</sup>;
- c) das Kaiserliche Patentamt, insofern dasselbe zur Entscheidung über Nichtigkeiten der Patente berufen ist<sup>46</sup>;
- d) das Reichsversicherungsamt, insofern demselben die Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung übertragen ist<sup>47</sup>;
- e) das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung als entscheidende und Rekursinstanz in Angelegenheiten der Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen<sup>48</sup>;
- f) die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht für Streitsachen der Angestelltenversicherung<sup>49</sup>;
- g) Der Reichsfinanzhof, als oberste Spruchbehörde in Reichsabgabesachen]<sup>50</sup>.

## 2. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten.

a) Im allgemeinen<sup>1</sup>.

### § 183.

Während die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Aufgabe hat, die Rechtssphäre des Individuums gegenüber dem Staate zu schützen und die Verwaltungsstreitigkeiten daher als ein Prozeß zwischen demselben und dem Staate erscheinen, handelt es sich bei der Verantwortlichkeit um ein Verfahren gegen den einzelnen Beamten, durch welches derselbe für ein rechtswidriges Verhalten haftbar gemacht wird. Das Verfahren kann entweder ein Strafverfahren sein, dessen Ziel die Verurteilung des Beamten zu einer öffentlichen Strafe ist, oder ein Zivilprozeß, welcher auf die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches wegen eines vermögensrechtlichen Nachteils hinausgeht. Außer Betracht bleibt hier die disziplinare Verantwortlichkeit, welche lediglich

<sup>44</sup> RG über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (30. Mai 1908) § 42 ff.

<sup>45</sup> RG, betr. Errichtung eines Reichseisenbahnamtes vom 27. Juni 1873 § 1.

<sup>46</sup> RPatentG vom 7. April 1891 §§ 10, 13 ff.

<sup>47</sup> EVO vom 19. Juli 1911 §§ 88 ff.

<sup>48</sup> RG über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901, § 73 ff.

<sup>49</sup> Versicherungsgesetz f. Angestellte vom 20. December 1911 §§ 156 ff.

<sup>50</sup> RG vom 26. Juli 1913, RGBl 359.

<sup>1</sup> F. W. Freund, Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen, im ArchÖffR 1 108 ff., 355 ff.; O. Mayer, VR (1. Aufl.) 1 236 ff. (2. Aufl.) 1 186 ff.; Nadbyl, Art. „Konflikte“ in v. Stengels Wörterbuch (1. Aufl.) 1 818 ff.; Grovenhorst, Der sog. Konflikt bei gerichtl. Verfolgung von Beamten (1908); derselbe im WStVR 2 607 ff.; Loening,